

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 233, § 232

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 650/75

Urteil des BAG vom 23. Februar 1976

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 650/75

7 Sa 1116/74 Frankfurt/Main

Urteilstenor zu-
gestellt am
23. Februar 1976

gez. Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Februar 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Krebs für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 13. August 1975 - 7 Sa 1116/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Vertragsstrafe wegen Vertragsbruchs in Höhe eines Monatsgehalts (2.500,-- DM) und auf Schadenersatz (Aufwendungen für Inseratskosten und Ersatzkräfte) in Anspruch.

Sie hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie einen Betrag in Höhe von 10.323,18 DM nebst 4 % Zinsen aus 7.293,42 DM seit dem 16. April 1974 sowie 4 % Zinsen aus 3.029,76 DM seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 9.572,-- DM stattgegeben.

Das Urteil ist den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 16. Dezember 1974 zugestellt worden. Am 19. Dezember 1974 ging die Berufung der Beklagten beim Landesarbeitsgericht ein. Die Berufungsbegründung vom 3. Januar 1975 trägt den Eingangsstempel vom 7. Januar 1975.

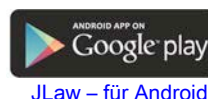
Auf den Hinweis des Landesarbeitsgerichts, daß die Berufungsbegründungsfrist nicht gewahrt sei, beantragte die Beklagte mit Schriftsatz vom 27. Januar 1975 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und nahm Bezug auf die dem Gericht bereits vorliegende Berufungsbegründung.

Zur Begründung ihres Wiedereinsetzungsantrages hat die Beklagte vorgetragen, im Büro ihres Prozeßbevollmächtigten würden die Fristen in der Regel von der Bürovorsteherin notiert, die auch die Termine überwache. In diesem Fall habe ihr Prozeßbevollmächtigter jedoch mit Rücksicht auf seinen für die Zeit vom 2. Januar bis 11. Januar 1975 geplanten Urlaub die Berufung seiner Sekretärin, Frau R diktiert, und diese angewiesen, bei der Beklagten anzurufen und zu fragen, ob sie mit der Berufungseinlegung einverstanden sei. Bei Einverständnis sollte die Berufungsschrift nicht vor dem 24. Dezember 1974 zur Post

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gegeben werden. Weiter habe er Frau R angewiesen, als Frist für die Berufungsbegründung den 9. Januar 1975 zu notieren; das sei vor seinen Augen auch geschehen. Als ihm am Abend des 16. Dezember 1974 die Akte mit dem Schriftsatz vom 16. Dezember 1974 vorgelegt worden sei, habe er festgestellt, daß Frau R an den Schriftsatz, der vorne auf der Akte mit Heftklammern geheftet war, einen Zettel angeheftet hatte, auf dem stand "absenden am 24. Dezember 1974". Frau R habe dann den Schriftsatz mit dem aufgehefteten Zettel in die Telefonzentrale gebracht und dort auf das Regal gelegt, auf das sämtliche Fristakten gelegt wurden. Wer von den beiden Lehrlingen, die in der Telefonzentrale Dienst tun, den Schriftsatz am 17. oder 18. Dezember 1974 abgesandt haben, sei nicht mehr zu klären. Vermutlich sei der aufgeheftete Zettel mit der Verfügung von Frau R durch Herausziehen einer Akte abgestreift und dadurch der Schriftsatz versehentlich abgesandt worden.

Wegen des erschwerten Postlaufs während der Feiertage habe der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die Anordnung gegeben, den Schriftsatz am 24. Dezember 1974 abzuschicken; dies sei in unzähligen Fällen so gehandhabt worden. Bei zahlreichen Kontrollen sei nie ein Verstoß gegen entsprechende Anordnungen festgestellt worden. Er habe sich daher darauf verlassen können, daß auch hier kein Fehler unterlaufen werde.

In der Regel werde vom Gericht bei Eingang der Berufung eine Verfügung an den Bevollmächtigten geschickt. Wäre dies im vorliegenden Fall geschehen, hätte die Verfügung zwischen den Jahren eintreffen können. Er wäre dann darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Begründungsfrist bereits laufe, und hätte dafür sorgen können, daß die Begründung, die er schon während der Feiertage auf Band diktiert habe, unverzüglich geschrieben werde.

Die Richtigkeit seiner Angaben hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten anwaltlich versichert; er hat außerdem zur Glaubhaftmachung eine eidesstattliche Versicherung seiner Sekretärin, Frau R , vorgelegt.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz den Anspruch der Klägerin auf Vertragsstrafe anerkannt und beantragt,

1. ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu erteilen;
2. die Klage mit dem 2.500,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 23. August 1974 übersteigenden Betrag abzuweisen.

Die Klägerin hat beide Anträge bekämpft. Sie meint, der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe die Begründungsfrist schuldhaft und nicht durch ein unabwendbares Ereignis versäumt.

Das Landesarbeitsgericht hat einen Wiedereinsetzungsgrund nicht für gegeben erachtet und die Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie ihre Anträge aus der Berufungsinstanz weiterverfolgt.

Entscheidungsgründe:

1. Im Gegensatz zur Meinung der Revision ist die Rechtsprechung zur Sorgfaltspflicht des Anwalts bei der Wahrung von Frist und Form der Rechtsmittel streng.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Rechtsmittelbegründungsfrist setzt nach § 233 Abs. 1 ZPO voraus, daß die Partei bzw. deren Prozeßbevollmächtigter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert worden ist, die Frist zu wahren. Ein solcher Zufall ist ein Ereignis, das auch durch die äußerste, verständigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewandt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden kann (ständige Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts, vgl. zuletzt AP Nr. 56 und 62 zu § 233 ZPO mit weiteren Nachweisen; AP Nr. 68 zu § 233 ZPO [zu III 2a der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

2. Das Landesarbeitsgericht hält die Wiedereinsetzung insbesondere deshalb nicht für gerechtfertigt, weil die Begründungsfrist von einem fiktiven Datum aus berechnet worden ist, ohne daß überwacht worden wäre, ob das angegebene Absendedatum auch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

eingehalten worden ist. Wenn die Berufungsschrift am 16. Dezember 1974 bereits geschrieben und mit dem Zettel versehen war, sie am 24. Dezember 1974 abzusenden, so hätte überprüft werden müssen ob sie tatsächlich an diesem Tag abgesandt worden sei. In dieser Handhabung sieht das Landesarbeitsgericht einen Organisationsfehler des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, das diese sich zurechnen lassen muß.

3. Hierin ist unter den besonderen Bedingungen des Falles kein Rechtsfehler zu erkennen.

a) Die Eintragung einer nach einem ungeprüften Anfangstermin berechneten Frist ist ein gefährliches Unterfangen. Es mag im Einzelfall zulässig sein, die Absendung einer vorbereiteten Rechtsmittelschrift zu einem späteren Zeitpunkt einer geschulten Kraft zu überlassen. Dann sind aber zusätzliche Vorkehrungen unerlässlich, um sicherzustellen, daß das Schriftstück tatsächlich weisungsgemäß abgeschickt wird und vor allem, daß Absendung und Fristeintragung übereinstimmen.

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten mußte Vorsorge treffen - etwa durch Einschaltung seiner Bürovorsteherin -, daß die tatsächliche Absendung der Berufungsschrift im Fristenkalender notiert wurde. Es lag auch nahe, eine zusätzliche Kontrolle durch Rückfrage beim Gericht anzuordnen.

In dieser Richtung hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nichts vorgetragen. Er hat im Gegenteil selbst geschil-
dert, er habe den mit Heftklammern angehefteten Zettel "absenden am 24.12.1974" an der Berufungsschrift gesehen, ohne irgend-
eine weitere Maßnahme zu treffen. Das war nicht ausreichend. Die Gefahr, daß der Zettel abfiel - wie es offenbar tatsächlich geschehen ist - lag zu nahe.

Erschwerend kommt hinzu, daß die Berufungsschrift selbst nicht erkennen läßt, daß sie erst am 24. Dezember 1974 zur Post gegeben werden sollte. Sie trägt das Datum vom 16. Dezember 1974 und enthält keinen Hinweis auf ein späteres Absendedatum.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

b) Es mag sein, daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nicht angeordnet hat, die Berufungsschrift in die Telefonzentrale seiner Kanzlei zu legen. Er kannte aber die in seiner Kanzlei übliche Art der Postabfertigung und mußte verhindern, daß die Schrift vor dem 24. Dezember in die Zentrale geriet, z.B. dadurch, daß er sie einer geschulten und erfahrenen Kanzleikraft gab mit der Weisung, die Absendung persönlich besonders sorgfältig zu überwachen und dabei die Frist zu kontrollieren. Der Grundsatz, der Anwalt dürfe es seiner geschulten Bürokraft überlassen, die Absendung von Schriftsätzen zu überwachen, gilt nur für den Normalfall. Unter den hier gegebenen erschwerenden Umständen kann sich die Revision nicht mit Erfolg darauf berufen (vgl. auch das bereits erwähnte Urteil AP Nr. 68 zu § 233 ZPO).

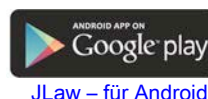
c) Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten konnte sich auch nicht darauf verlassen, er werde vom Berufungsgericht alsbald nach Eingang der Berufung eine Bestätigung erhalten. Darauf hatte er keinen Anspruch. Im angefochtenen Urteil steht, daß eine solche Bestätigung beim Landesarbeitsgericht nicht üblich ist.

d) Die Entscheidung BAG AP Nr. 61 zu § 233 ZPO, auf die die Revision sich beruft, hat einen anderen Fall zum Gegenstand. In jenem Fall hatte ein Rechtsanwalt seinem Lehrling einen Brief ausgehändigt mit der Weisung, diesen Brief noch am selben Tage zur Post zu bringen. Dem Lehrling war mithin eine bloße Boten-tätigkeit aufgetragen. Unter dieser Voraussetzung hat das Bundesarbeitsgericht es dem Anwalt nicht zugemutet, die Durchführung einer solchen alsbald zu erledigenden einfachen Anordnung noch besonders zu überwachen. Im hier zur Entscheidung stehenden Fall geht es nicht darum, daß ein Lehrling einen einfachen Auftrag unzulänglich erledigte. Es fehlte vielmehr an den nach Lage der Dinge gebotenen Weisungen. Diese Weisungen zu erteilen war Sache des Prozeßbevollmächtigten selbst. Das Versäumnis geht deshalb zu Lasten der Beklagten (§ 232 Abs. 2 ZPO).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

